

ten, welche eine härtere Strafe begründen, verbunden sind, mit einer Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern geahndet. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt, von Seiten der Beamten, bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

#### §. 87.

Unbekanntheit mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge desselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemanden, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

b) Entschuldigung mit der Unbekanntheit der Zollgesetz.

#### §. 88.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Habestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Verschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannt Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b. Von dem Straf-Verfahren.  
a) Verfahren bei Festsetzung einer Zollgesetz-Übertretung.

#### §. 89.

Die Freilassung der in Verschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verbunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen weede gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Verfälle, Strafen und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet werden.

b) Verfahren hinsichtlich der in Verschlag genommenen Gegenstände.

In Ansehung der in Verschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet, unter obiger Voraussetzung, die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen